

Informationspflicht

Liebe wissbegierige Mitmenschen,

in erneuten Krisenzeiten wollen wir uns im Jahre 2020 einmal an ein Interview der Zeitschrift „Deutsche Wirtschafts Nachrichten“ mit dem damaligen Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Robert Zollitsch, erinnern, das am 11.08.2013 veröffentlicht wurde unter dem Titel: ***Katholische Kirche lehnt „Rückkehr in die Nationalstaaten“ ab.***

Hierzu teilte das Badische Tagblatt seinen Lesern damals mit:

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Robert Zollitsch, glaubt, dass die Zukunft Deutschlands in Europa liegt, nicht in der „Rückkehr in die Nationalstaaten“. Der Euro sei alternativlos, weil er die Europäer „zwingt, weiter zusammenzukommen“. Für die eurokritische Partei Alternative für Deutschland wünscht sich der Erzbischof ausdrücklich, dass „die nicht in den Bundestag einziehen werden“. Der Fall zeigt, wie tief sich die EU-Ideologie bereits in die deutsche Gesellschaft gefressen hat.

Für den Vorsitzenden der Deutschen Bischofs Konferenz, Robert Zollitsch, ist der Euro die Zukunft und Kritiker am System Nostalgiker, die sich die katholische Kirche keinesfalls im Deutschen Bundestag wünscht. (Screenshot: DWN/KNA)

Der Erzbischof von Freiburg und Vorsitzende der Katholischen Bischofskonferenz, Robert Zollitsch, hat in ungewohnt offener Form in den Bundestags-Wahlkampf eingegriffen: Er sagte in einem Interview mit dem Badischen Tagblatt auf die Frage, was denn die wichtigste außenpolitische Aufgabe der neuen Bundesregierung sein werde:

Zollitsch: Das ist die große Aufgabe, Europa weiterzubauen. Denn wir brauchen Europa. Wir sollten jetzt in der Finanzkrise nicht die ganze Schuld nach Brüssel schieben; denn es sind viele Länder, die zu der Krise beigetragen haben. Wir müssen den Ländern, die Hilfe brauchen, wirklich helfen – aber sie auch zur Selbsthilfe verpflichten. **Ich sehe auch keine Alternative zum Euro. Denn der zwingt uns, weiter zusammenzukommen.** Und ich bin froh, dass die baltischen Staaten sagen: Unsere Zukunft liegt im Euro.

BT: Die Alternative für Deutschland, die die Wiedereinführung der D-Mark fordert, hat nicht Ihren Segen?

Zollitsch: Nein, unsere **Zukunft liegt in Europa und nicht in der Rückkehr in die Nationalstaaten.** Ich hoffe, dass wir diese Frage auf Dauer überwunden haben, und dass es nur ein paar Nostalgiker sind, die nicht in den Bundestag einziehen werden.

Dies ist ein bemerkenswerter Auftritt: Bisher galt es als Tabu, dass ein Kirchenführer parteipolitische Wahlempfehlungen abgab – und sei es, durch den Ausschluss einer Partei. Es ist das demokratische Recht jeder Partei, sich zu bilden und zu kandidieren.

Dass man einer Partei pauschal vorwirft, nur aus ein „paar Nostalgikern“ zu bestehen, ist aus dem Munde eines Kirchenführers unseriös und unzulässig. Die Alternative für Deutschland (AfD) reagierte auf die Exkommunikation empört: Beatrix von Storch attackierte in einem offenen Brief den Erzbischof und forderte eine Erklärung, ob Zollitsch wirklich im Namen aller katholischen Bischöfe gesprochen habe. **Die AfD-Leute sind von der Zollitsch-Ohrfeige besonders verletzt**, weil sie klassische wertkonservative Bürger sind. Die meisten sind langjährig verheiratet, viele davon treue und praktizierende Katholiken – denen eine solche Schelte wirklich wehtut. Storch fragt daher in ihrem Brief mit einiger Berechtigung, warum der Bischof nicht die Grünen oder die Piraten attackiere, wo diese

Parteien doch – anders als die AfD – die klassische Vater-Mutter-Kinder-Familie nicht mehr als erstrebenswert ansehen.

Wirklich bemerkenswert ist jedoch Zollitschs **Denunziation der Nationalstaaten**. Der Kirchenführer unterstellt, dass die Nationalstaaten bereits abgeschafft sind – anders wäre eine „Rückkehr“ nicht zu erklären. Da die meisten Deutschen von der Abschaffung der Bundesrepublik Deutschlands noch nichts mitbekommen haben, muss man den Erzbischof fragen: Weiß er etwas, was wir nicht wissen? Er hofft ja, dass diese „Frage auf Dauer überwunden“ sei. Demnach ist der Deutsche Bundestag in der Tat entweder eine Folklore-Veranstaltung, eine Fata Morgana oder aber eine Illusion.

Auch die Reduktion der Euro-Krise auf das Fehlverhalten einiger „Länder, die zu der Krise beigetragen haben“, zeugt von einer abenteuerlichen politischen Ahnungslosigkeit.

Diese untermauert der oberste Chef der deutschen Katholiken schließlich in seiner Vision über den zwingend notwendigen EU-Beitritt Serbiens.

Zollitsch: Im Jahr 2005 habe ich den serbisch-orthodoxen Patriarchen besucht und ihm gesagt: Die Zukunft liegt in der Europäischen Union. Für Serbien gibt es keine Alternative. Die jetzige Regierung ist klar auf dem Weg in die EU. Denn sonst müsste Russland denen viele Milliarden jedes Jahr geben – und Russland hat an diesem kleinen Eckchen nicht mehr so ein starkes Interesse. Die Jugend hat keine Perspektive, das ist mir bei meinen Besuchen klar geworden. Von Landwirtschaft allein können heute nicht mehr viele leben.

Diese krude Logik ist bestechend: Russland hat kein Interesse, Serbien Milliarden zu geben – doch die EU soll die Milliarden einem Volk geben, dessen Jugend keine Perspektive mehr hat und in dem viele nicht mehr von der Landwirtschaft leben können?

Zollitschs Aussagen belegen, dass in weiten Teilen der deutschen Gesellschaft eine **unreflektierte Euro-Ideologie** um sich gegriffen hat wie der hartnäckige Virus einer asiatischen Sommergrippe. Hier kommen eine blinde EU-Hörigkeit und ein unerklärliches Misstrauen der eigenen Nationalität zum Vorschein. Es ist erstaunlich, dass für den Chef der Katholischen Bischofskonferenz Deutschlands die **Verfassung** des Grundgesetzes offenbar ein Anachronismus und das **Selbstbestimmungsrecht** der Völker ein eingefrorenes Posthorn aus dem 19. Jahrhundert ist.

Kirchenführer sollen keine Partei-Empfehlungen abgeben. Das gebietet der Respekt vor der Demokratie. Kirchenführer sollten sich auch nicht zu wirtschaftspolitischen Themen äußern, mit denen sie sich nachweislich nicht befasst haben. Kirchenführer sollen den verfassungsmäßigen Nationalstaat und seine Organe achten, bis der Nationalstaat per Volksabstimmung abgeschafft wurde.

Kirchenführer dürfen sich selbstverständlich in politische Debatten einmischen.

Sie müssen es jedoch mit einem Minimum an Sachverstand tun. Der Theologe Karl Rahner hat im Zuge der Glaubensvermittlung in der modernen Gesellschaft von der „intellektuellen Redlichkeit“ gesprochen, die in jeder Diskussion Pflicht sei.

Der große liberale Theologe Karl Rahner hat einen legendären „**Grundkurs des Glaubens**“ geschrieben.

Zollitsch und Kollegen sollte man schnellstens einen „**Grundkurs der Demokratie**“ zuschicken.

Damit sie verstehen, bevor sie predigen.

Ende des Artikels vom 11.08.2013

Das Ende des 2. Weltkrieges ist lange her. So ist durch viele Irrungen und Wirrungen in Deutschland manches verworren, für viele Individuen in Deutschland das Wesentliche kaum mehr nachvollziehbar. Aber ein geschäftsfähiger Mensch ist immer auch ein wachsamer Mensch, der sich (zu seiner eigenen Sicherheit vor Negativfolgen aus seiner falschen Entscheidung) entsprechend informieren sollte, um sich richtig entscheiden zu können.

*Am Anfang steht der Zweifel.
Der Zweifel ist der Beginn der Wissenschaft.
Wer nichts anzweifelt, prüft nichts.
Wer nichts prüft, entdeckt nichts.
Wer nichts entdeckt, ist blind und bleibt blind.*

Tellhard de Chardin (1881-1956)

Die Neuaufteilung der Welt durch die ehemalige Bushregierung ist wie folgt zu definieren in:

- US – Nordkommando;
- US – Südkommando;
- US – Europakommando;
- US - Zentralkommando;
- US – Pazifikkommando

Diese Neuaufteilung der Welt ist das Ergebnis der Forderung der US-Regierung als Hauptsiegermacht zur völligen Unterwerfung aller Länder unserer Erde zur Durchsetzung des Globalisierungsanspruchs, notfalls unter Anwendung von Gewalt mit kriegerischen Mitteln ihre Machtansprüche durchzusetzen.

Nach geltendem Völkerrecht ist zur Staatsdefinition nach der HLKO 1907 maßgeblich, wo sich der Sitz der Hauptstadt eines Landes befindet, egal auf welchem Kontinent das Territorium eines Staates definiert ist.

Z.B. das Territorium des Russischen Reiches (ehemalige Union der sozialistischen Sowjetrepubliken, heute unter dem Begriff GUS-Staaten bekannt, und davor das Zaristische Russland – Zarenreich) erstreckt sich von der Grenze des Deutschen Reiches (denn das Königreich Polen war integraler Bestandteil des Zaristischen Russland) weit über das Uralgebirge, über Taiga und Tundra bis nach Kamtschatka (an die Seegrenze zu Japan) mit der Provinzhauptstadt Petropawlowsk. Damit ist das Staatsgebiet Russlands eindeutig als Eurasien definiert.

Aus dem vorgenannten Sachverhalt stellt sich die Frage: Welcher europäische Staat wird von welcher Regierung durch Unterdrückung und/oder terroristische Handlungen bedroht? Eine wesentliche Voraussetzung, sich diese Frage selbst beantworten zu können, ist nach der Lehre von *Georg Jellinek* die Definition, was ist ein Staat. Ein Staat beinhaltet nach geltendem Völkerrecht:

- Ein Staatsvolk mit einem Staatsbürgerschaftsgesetz
- Ein Staatsgebiet mit völkerrechtlich verbrieften Grenzen
- Eine Verfassung, die vom Volk in freier Wahl zu bestimmen ist.

Jede/r Bürgerin und Bürger hat das Recht, auf dieser völkerrechtlichen Grundlage aber immer auch die **PFLICHT**, sich über den Status des Landes oder Staates, in dem er lebt, so zu informieren, daß er in der Lage ist, sich als Wähler an die Wahlurne zu begeben, und durch

freie Willensäußerung mitzuentcheiden, die zum Wohle eines freien Volkes ergeht in dem Staat, in dem er seinen Lebensmittelpunkt besitzt. Bei der Erfüllung dieser **Pflicht** als Staatsangehöriger erübrigt sich dann nicht die Frage, freiwillig für eine künftige Fremdbestimmung einem US-EUROPA KOMMANDO angehören zu sollen?

Nach Auffassung des französischen Staatsmann Charles de Gaulle und seinem Wirtschaftsminister Schumann war es erstrebenswert, die Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik bis zum Ural zu gründen, aber als ein Europa der VATERLÄNDER. Denn nach HLKO kann grundsätzlich kein Nationalstaat durch Feindstaaten untergehen. Auf dem Gebiet eines existenten Staates (Deutsches Reich) einen zweiten und/oder dritten Staat gründen zu wollen, ist nach HLKO nicht möglich.

Es ist offenkundig und bedarf gem. § 291 ZPO keines Beweises:

(2Bvfl/73, BVerfGE 36, 1): Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! - geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist, das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamtdeutschen Staatsvolk und von der gesamtdeutschen Staatsgewalt "verankert" (BVerfGE 2, 266 [277]). Verantwortung für "Deutschland als Ganzes" tragen - auch - die vier Mächte (BVerfGE 1, 351 [362 f., 367])."

Da es im fortbestehenden Staat Deutsches Reich keine handlungsfähige Reichsregierung mehr gibt, was ebenso offenkundig ist, konnte eine fehlende Reichsregierung auch keine staatlichen Ämter mehr vergeben. Folglich besitzen Richter der Bundesrepublik keine staatliche Legitimation nach Deutschem Reichsrecht und ohne BRD-Volksverfassung (gem. Art. 146 GG) auch keine Volkslegitimation.

Die Alliierten haben für das Personal der Bundesrepublik und die Bewohner des Vereinigten Wirtschaftsgebietes das 1. Bundesbereinigungsgesetz Art. 14, 49 u. 67 (1. BMJBBG, BGBl Teil I Nr. 18, S. 0866 vom 19. April 2006) sowie das 2. Bundesbereinigungsgesetz Art. 4 (2. BMJBBG veröffentlicht im BGBl. Teil I Nr. 59, S. 2614 vom 23.11.2007) gesetzlich vorgeschrieben.

Weil sich seit 1990 entsprechend dem Protokoll des Potsdamer Abkommens (Dreimächtekonferenz von Berlin vom 02.08.1945) das Deutsche Staatsvolk nicht mehr gerührt hat, haben die Alliierten der BRD-Verwaltung wegen der Staatsaufbaumängel in Deutschland mit der Löschung des §15 GVG den bundesgesetzlichen Handlungsspielraum entzogen.

Welche Folgen hat nun die Aufhebung von § 15 GVG [Die Gerichte sind Staatsgerichte], wenn es in Deutschland nun keine Staatsgerichte mehr gibt, wenn gem. §16 GVG Ausnahmegerichte verboten sind?

- 2. BMJBBG Art. 4 § 3 Folgen - Bundesgesetzblatt vom 23.11.2007 Seite 2614
- Aufhebung Bundesrecht - Löschung der Einführungsgesetze und Geltungsbereiche von GVG, StPO und ZPO (1. BMJBBG, BGBl Teil I Nr. 18, S. 0866 vom 19. April 2006) und Aufhebung

Besatzungsrecht, soweit es nicht in Bundes- oder Landesrecht überführt worden ist und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens den Artikeln 73, 74 und 75 GG zuzuordnen war (2. BMJBBG insb. Art. 4 veröffentlicht im BGBl. Teil I Nr. 59, S. 2614 vom 23.11.2007), ausgenommen das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946.

Besatzungsrecht gilt: Mit dem zweiten Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht vom 23.11.2007 haben sich die Besatzungsmächte mit Art. 4 § 3 zu Ihren Rechten und Pflichten bekannt.

Weil bisher von den alliierten Okkupationsmächten alle Wege zu einem Friedensvertrag für Deutschland als Ganzes versperrt worden sind, ist es unter Besatzungsrecht nach wie vor nicht möglich, die Handlungsfähigkeit für das Völkerrechtssubjekt Staat Deutsches Reich wieder herzustellen.

Die (ohne BRD-Volksverfassung arg. Art. 146 GG) nicht gesetzeskonformen BRD-Richter sind nicht GG-gemäß volkslegitimiert, sondern vom Justizminister bestellt, der als reines Exekutivorgan und Nichtinhaber recht-sprechender Staatsgewalt niemandem GG-gemäß Rechte übertragen konnte, die er selber nicht besitzt. (s. Banzer-Vorfall, und Dig. 50, 17, 54 Ulpian: Niemand kann mehr Recht auf andere übertragen als er selber hat). Sie handeln also als Nichtrichter, ihre „Urteile“ sind daher grundsätzlich unheilbar nichtig.

Die Exekutivabhängigkeit deutscher Richter ist europaweit bekannt und wird nur noch von deutschen Richtern unter Vorsatz geleugnet, die nicht mit Staatsgewalt ausgestattet sein können, solange ihnen der nationale Hoheitsbetrieb fehlt.

Ein Schein- oder Nichturteil, s. Thomas/Putzo, ZPO, 21. Aufl., 1998, 11 bis 14 vor § 300, ist ein nicht in Ausübung der Gerichtsgewalt oder durch ein nicht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestimmtes Organ erlassenes und ist völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, entfaltet keine Rechtswirkung, Klauselerteilung und Zwangsvollstreckung sind unzulässig und ggf. über §§ 732, 766 ZPO zu beseitigen.

Es liegt also bei allen Bediensteten verfassungswidrige Staatsgewaltausübung vor.

Im Artikel 45 der Haager Landgerichtsordnung heißt es:

„Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.“

Nach Berlinabkommen vom 25.09.1990 (Bundesgesetzesblatt II, S. 1274 von 1990) Artikel 1a, Artikel 2, 3 Absatz 2a und Artikel 4 ist eine Zuständigkeit einer bundes = republikanischen Behörde für Staatsbürger des Deutsches Reiches nicht gegeben.

Die „Bundesrepublik Deutschland“ steht unter besetztem Kriegsrecht (Art. 120 GG) nach Grundgesetz ohne eine Volksverfassung. Es gibt in Deutschland ohne eine vom Volk gewählte Verfassung keine richterliche Unabhängigkeit von BRD – gebundenen Mitarbeitern durch Mangel an Volkslegitimation.

Die Bundesrepublik ist eine Wirtschafts- und Verwaltungseinheit nach Art. 133 GG. Ihre Bediensteten können Ihre Legitimation nach Deutschem Recht nicht nachweisen (§415 ZPO).

Da 1990 die Deutsche Einheit für Deutschland als Ganzes in den Grenzen von 1937 (39) nach den Bestimmungen des Potsdamer Abkommens nicht vollzogen wurde, ist der „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“, entgegen der Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 15. März 1991,

nicht in Kraft getreten.

Die Suspendierungserklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und – Verantwortlichkeiten ist noch wirksam, also nicht beendet, kann somit jederzeit widerrufen werden. Damit fehlt den Gerichten der Bundesrepublik die völkerrechtliche Legitimation gegenüber Staatsbürgern des fortbestehenden Staates Deutsches Reich.

Das Grundgesetz ist für die Bundesrepublik nach wie vor wirksam, aber nicht auf der Grundlage der Fortführung von 1949, denn dieses wurde durch die Streichung des Artikels 23 GG a.F. außer Kraft gesetzt, sondern die Wiedereinsetzung des Grundgesetzes erfolgte mit der Neufassung des Art. 23 GG die Erweiterung des Geltungsbereichs auf das Territorium der EU auf der Grundlage des Notenwechsels mit den Drei Mächten vom 27./ 28. September 1990 durch die Streichung des „Deutschlandvertrages“ infolge der Neuregelung mit dem „Überleitungsvertrag“.

Der Artikel 1, Absatz 1 des „Überleitungsvertrages“ ist die Rechtgrundlage für die Selbstverwaltung der Bundesrepublik entsprechend der Haager Landkriegsordnung. Denn der „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ hat für die Bundesrepublik keine bindende Wirkung.

Mit der Streichung des „Deutschlandvertrages“ und der Streichung der Präambel und des Artikels 23 des Grundgesetzes a. F. hat die Bundesrepublik Deutschland auch ihre Vertretungsgenehmigung in Bezug auf das Deutsche Reich verloren, ist also auch mit dem Deutschen Reich nicht identisch.

Der Artikel 25 in Verbindung mit dem Artikel 139 des Grundgesetzes unterstreicht die Gültigkeit der SHAEF-Gesetze und der Alliierten Kontrollratsgesetze bis heute.

Die SHAEF-Gesetze und Kontrollratsgesetze unterscheiden sich zum einen durch den Gesetzgeber und zum anderen durch das Datum der Erstellung.

Der SHAEF-Gesetzgeber ist der Oberste Befehlshaber der Alliierten Expeditionstruppen Europa, alle Proklamationen und Gesetze sind bis zum 05. Juni 1945 erlassen worden. Keines der erlassenen Gesetze ist je aufgehoben worden, und begründen unabhängig von den Vier-Mächten-Rechten und Verantwortlichkeiten u. a. die Vorbehaltsrechte zum Grundgesetz, den „Überleitungsvertrag“, das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin.“

Alle im Amtsblatt der Militärregierung Deutschland verkündeten Proklamationen und Gesetze sind also nach wie vor nicht außer Kraft, gelten auch in Deutschland und gehen nach Artikel 139 GG dem Grundgesetz vor.

Alle Personen der Legislativen, Judikativen und Exekutiven handeln nach §179 BGB ohne Vollmacht und haften durch den Mangel einer Staatshaftung seit 1982 somit für universelle Menschenrechtschäden vollumfänglich, unlimitiert und unbefristet höchst persönlich mit.

Der ordentliche Rechtsweg, der Objekten in Deutschland lediglich vorgetäuscht wird, ist in den Bundesländern nicht erreichbar, ebenso wenig das Deutsche Recht oder die Art. 6, 13 und 15 der EMRK.

Richter der Bundesrepublik sind nicht GG-gemäß volkslegitimiert, sondern von Angehörigen der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt bestellt, die bei Geltung des ewig gültigen Gewaltentrennungsgebots nicht Inhaber rechtsprechender Gewalt sein, also auch Niemanden mit ihr ausstatten können.

Auf der gesellschaftlichen Bühne streben narzisstisch gekränkte Menschen nach Macht durch freiwillige Anerkennung. Macht ist die Möglichkeit, auf andere einzuwirken. Wirkmacht wird umso intensiver empfunden, je mehr Einwirkung auf andere über deren Köpfe hinweg erzielt werden kann. Resultat ist ein Knäuel gesetzlicher Regeln, deren Inhalt die Gesetzgeber selbst nicht mehr verstehen, Behördenwillkür und Staus an Baustellen, an denen nichts anderes passiert, als daß Staus verursacht werden. Denn wer einen Stau entstehen lassen kann, der ist nicht irgendwer. Er ist der, der die Macht hat, etwas zu bewirken. Man kann davon ausgehen, daß ein Großteil des Eifers der politisch Mächtigen, immer neue Gesetze zu erlassen, bislang funktionierende Strukturen zu reformieren und sich durch immer neue Verordnungen ins Leben anderer einzumischen, nicht sachlichen Notwendigkeiten entspringt, sondern dem psychologischen Bedürfnis, sich selbst durch beliebige Beweise der eigenen Wirkmacht zu bestätigen. Auf der psychosozialen Ebene unmittelbarer Beziehungen bewirkt der Impuls, auf andere einzuwirken, daß sich Kommunikation in Manipulation verwandelt. Der gekränkte Mensch teilt nicht mit. Er versucht zu steuern. Da Manipulation die Missachtung des jeweils anderen fortsetzt, entsteht so ein Teufelskreis...

Mensch. Was ist denn ein Mensch im juristischen Sinne? Finden Sie heraus, ob ein Individuum ein Objekt oder Subjekt ist.

Menschenrechte... Informieren Sie sich bitte und finden Sie heraus, was Individualrechte sind... Stellen Sie fest, ob es in der Bundesrepublik einen Lehrstuhl für Naturrecht gibt...

Wir beschäftigen uns unter anderem mit der Wirksamkeit der nationalen Behörden in den Bundesländern der Bundesrepublik und deren Gesetzen für die Wahrung der Rechte der Staatsangehörigen in Deutschland und in den Ländern der europäischen Union [EU]. Damit sind alle Individuen gemeint, die in der EU leben oder leben könnten.

Denn jedem Subjekt stehen gleichermaßen subjektive Rechte zu, die als Individualrechte, oder ganz allgemein auch als Menschen-, Bürger- oder Grundrechte bezeichnet werden. Allein aufgrund ihres Menschseins sind diese egalitär begründeten Urrechte aller Menschen, die alle mit den gleichen Rechten ausgestattet sind, universell, unveräußerlich und unteilbar – also nicht auf Dritte übertragbar und auch nicht verhandelbar. Sie gelten für jedermann allerorts.

Die Menschenrechte basieren auf dem Humanismus und dem Naturrecht. Die Menschenrechte stehen für Grundrechte, die (unabhängig von einer jeweiligen Staatsangehörigkeit des Einzelnen) allen Menschen gleichermaßen zustehen.

Das Bestehen von Menschenrechten wird heute von fast allen Staaten prinzipiell anerkannt, auch von der Bundesrepublik und ihren Bundesländern. Die Universalität ist Grundlage politischer Debatten der Politiker im In- und Ausland. Durch Ratifizierung von internationalen Menschenrechtsabkommen verpflichten sich die Staaten, die Grundrechte und Völkerrechte durch deren Verankerungen in ihren nationalen Verfassungen zunehmend als einklagbare Rechte umzusetzen und auszugestalten.

Das Verwaltungspersonal der Bundesrepublik kann Menschenrechte an Handelobjekten nicht erkennen und begeht täglich Menschenrechtverletzungen gegen das Bekenntnis des Deutschen Volkes zu den Menschenrechten nach Art. 1(2) GG, weil die Menschenrechtverletzung im Strafgesetzbuch nicht als Straftat definiert worden ist.

Das ist ein Staatsaufbaumangel, womit das Grundgesetz und auch die Landesverfassungen (von den Bewohnern der Bundesländer unbemerkt) außer Kraft gesetzt worden sind. In den Landesverfassungen der Bundesländer wurde von den Landtagen verabsäumt, eine Zuständigkeit für Individualrechtsmittel festzulegen. Deswegen können die Bediensteten trotz der Bürgerbeschwerden einfach willkürlich entscheiden, weil sie für die Straftaten nach §1 StGB irrtümlich nicht bestraft werden. Sie begehen Straftaten wegen der Verletzung von Menschenrechten gegen Art. 11 IPBPR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966) und Zusatzprotokoll Nr. 4, Art. 1 EMRK (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950).

Niemand ist verpflichtet, ein nicht öffentlich-rechtliches, also nicht rechtverbindliches Urteil eines Standgerichts akzeptieren zu sollen, das für Individualrechtsmittel unzuständig ist. Da es in der Bundesrepublik keine Staatsgerichte nach §15 GVG mehr gibt, sind die Vollstreckungstitel der Standgerichte formwidrig und illegal. Deutsches Recht kennt keine maschinellen Schriftsätze ohne rechtverbindliche Unterschrift eines Entscheidungsbefugten, der für seine Entscheidung auch die volle persönliche Verantwortung zu tragen hat.

Justiz ist in Deutschland Ländersache. Für Landesjustizpersonen sind nur rechtlose Objekte erkennbar, ein Subjekt kommt in der Rechtsordnung der Bundesrepublik nicht vor.

Die juristische Person Bundesrepublik ist ein Vertragsstaat des öffentlichen Sachenrechtes. Die Bundesländer der Bundesrepublik sind als Unterzeichner des Rundfunkstaatsvertrages nach Art. 140 GG nicht berechtigt oder befugt, nach der Deutschen Verfassung vom 11.08.1919 eine naturrechtliche Anerkennung auszusprechen, weil das Grundgesetz für die Bundesrepublik als „Wirtschaftsverwaltungszone“ vom 23.05.1949 nicht gleichsam auf die Länder anzuwenden ist (§ 40 VwGO, § 2, 43, 44 VwVfG).

Es gilt seit dem 01.01.1900 für die Bundesrepublik Art. 6, 50 EGBGB für die öffentliche Ordnung. Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des Deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Ein Völkerrechtssubjekt ist ein Rechtssubjekt im Völkerrecht, also ein Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten, dessen Verhalten unmittelbar durch das Völkerrecht geregelt wird. Aus der Struktur der Institutionen des römischen Rechts ergibt sich, daß das Recht staatlicher Gesetze solche Körperschaften nicht macht und fingiert, sondern natürlich und originär vorfindet. Natürliche Körperschaftrechte werden nicht verliehen, sondern unter

Kontrahierungszwang erkannt.

Quelle: Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, Band I, Emil Kuntze

Ein natürliches Völkerrechtssubjekt erwirbt Seine Völkerrechtspersönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache Seines Entstehens. Die in der Anerkennung liegende private Feststellung, daß das Völkerrechtssubjekt entstanden sei, ist nur deklatorischer Natur (OVG Münster, 14.02.1989 Verfahren: 18A 858/87 in NVwZ 1989, 790 (ZaöRV 51 [1991], 191). Eine Sonderstellung nehmen die glaubensrechtlichen Ämter und Behörden des öffentlichen Recht ein. Sie haben Körperschaftstatus analog Art. 140 GG in Verbindung mit Art 137, 138 WRV, sind jedoch nichtstaatlich. Aus Ihrem glaubengemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf Ihre eigenen inneren Angelegenheiten (Ämter und Aufgaben) folgt originär-naturrechtliche, nicht vom Staat abgeleitete öffentlich-rechtliche Gewalt.

Fundstelle: BVerfGE 18, 385 (386 f.); BVerfGE 30, 415 (428); BVerfGE 42, 312 (321 f.)

Originäre Rechtskörperschaften

".... sind ungeachtet ihrer Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechtes dem Staat in keiner Weise inkorporiert, also auch nicht im weitesten Sinn "staatsmittelbare" Organisationen oder Verwaltungseinrichtungen. Ihre wesentlichen Aufgaben, Befugnisse, Zuständigkeiten sind originäre und nicht vom Staat abgeleitete. Sie können also unbeschadet ihrer besonderen Qualität wie der Jedermann dem Staat "gegenüber" stehen, eigene Rechte gegen den Staat geltend machen. Sie sind unter diesem Gesichtspunkt grundrechtsfähig....".

Fundstelle: BVerfGE 18, 385 [386]; 19, 129 [133 f.]

Ohne ein vorhandenes Justizkontrollorgan muss in den Bundesländern deshalb die Gemeinschaft der Menschen handlungsfähig aufgebaut werden, weil nach Völkerrecht (Art. 25 GG) völkerrechtlich definierte Straftaten festgestellt und national auch geahndet werden müssen, um Menschenrechtverletzungen in Deutschland zu beenden.

Nur nach Völkerrecht dürfen Organe für Menschenrechte Menschenrechtverletzungen verfolgen. Die Gemeinschaft der Menschen ist per Verfassung ein solches Volkskontrollorgan als Globalkörperschaft öffentlich-rechtlich zum Schutz des Menschen nach Art. 25, 140 GG, Art. 73 UN-Charta auf der Rechtsgrundlage: (Gen 9,1–13 EU) (Gen 6,18 EU) (Gen 9,9 EU) für den heiligen Auftrag des Menschseins (Art. 132, 142 Genfer Konvention zum Schutz vor Zivilpersonen analog Art. 73 UN-Charta).

Gemeinschaft der Menschen

Im März 2020

<http://zds-dzfmr.de/>